

Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung

Die **Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung (Konst DV)**, zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 367f.), erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden.
- (2) Der Vertreter des Bischofs für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Mitglieder sind über beide Termine der Konstituierung und die Tagesordnungspunkte gemäß § 2 zu informieren.
- (3) Der Vertreter des Bischofs leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums; er kann die Gesprächsleitung einem Moderator übertragen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Diözesanversammlung mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

§ 2 Tagesordnung

- (1) In die Tagesordnung der ersten der beiden Sitzungen sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder,
 - Informationen über die Aufgaben der Diözesanversammlung,
 - Informationen über die Aufgaben des Diözesansynodalrates,
 - Informationen und Absprachen zu den in der Diözesanversammlung zu tätigen Wahlen.
- (2) In die Tagesordnung des zweiten Teils der Konstituierung sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Bestellung eines Wahlvorstands,
 - Zuwahl von Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b–d SynO,
 - Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Diözesanversammlung,
 - Wahl des Präsidiums der Diözesanversammlung,
 - Wahl von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrates,
 - Wahl der von der Diözesanversammlung zu wählenden Mitglieder des ZdK gemäß Statut des ZdK.

§ 3 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) In der ersten der beiden Sitzungen werden die Mitglieder der Diözesanversammlung aufgefordert, Kandidaten für die Wahlen in der Diözesanversammlung zu benennen. Die Aufforderung zur Benennung von Kandidaten wird zudem den jeweils vorschlagsberechtigten Gruppen sowie im Bistum bekannt gegeben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Zuwahl gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b SynO
 - die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer

Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg;

- die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO;
- b) für die Zuwahl von fünf Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. c SynO der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, dessen Kandidatenliste die Namen von mindestens acht Kandidaten umfassen muss;
- c) für die Zuwahl von drei Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. d SynO die diözesane Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände, deren Kandidatenliste die Namen von wenigstens fünf Kandidaten enthalten muss;
- d) für die Wahl
- der beiden Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 SynO;
- e) für die Wahl
- von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrats gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. c SynO sowie
 - der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Mitglieder der Diözesanversammlung, der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg.
- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge, die

nicht aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung kommen, müssen eine Woche vor dem zweiten Teil der Konstituierung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die anderen Vorschläge sollen eine Woche vor dieser Sitzung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge sind den Wahlberechtigten fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Zuwahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen.
- (3) Die Zuwahl für die Mitglieder gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b–d SynO erfolgt in getrennten Wahlen.
- (4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.

- (3) Die Wahl der beiden gleichberechtigten Präsidenten erfolgt in zwei aufeinander folgenden Wahlen. Bei der zweiten Wahl kandidieren die Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht zum Präsidenten gewählt wurden. Zum Präsidenten ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist anzustreben, zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts zu wählen.
- (4) Die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in zwei getrennten Wahlen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach der Wahl des Präsidiums übernehmen die Präsidenten die Leitung der Sitzung.

§ 6 Weitere Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder in den Diözesansynodalrat sowie der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein.

- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalrates ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 7 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein in das Präsidium, in den Diözesansynodalrat, in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewähltes oder ein in die Diözesanversammlung zugewähltes Mitglied sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Diözesanversammlung statt.
- (3) Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023
Az.: 720A/23085/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön, Notar der Kurie